

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Lieblos e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Lieblos e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Gründau, Ortsteil Lieblos.
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nummer **VR 31137** eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zweck des Vereins ist es:
 - A) Das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Gründau, Ortsteil Lieblos, nach den geltenden Landesgesetzen und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern. Dies beinhaltet unter anderem neben den Regelungen des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der jeweils aktuellsten Fassung folgende Punkte:
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken , zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
 - f) die Bildung einer Jugendfeuerwehr anzustreben und die Jugendarbeit zu unterstützen;
 - h) mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

- B) Die Förderung karnevalistischen Brauchtums.

Die Förderung des karnevalistischen Brauchtums erfolgt durch den Verein „Freiwillige Feuerwehr Lieblos e.V.“ unter anderem durch folgende Punkte:

- a) Jährliche Durchführung diverser Karnevalsitzungen
- b) Förderung des Garde- und Showtanzes sowie Soltänzchen
- c) Förderung der Blütenrede und des karnevalistischen Gesanges
- d) Besuche anderer Karnevalsvereine an deren Karnevalsveranstaltungen
- e) Aktive Teilnahme an Karnevalsurnzügen

- C) Die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung, Karnevalsabteilung „die Lätwaiser“, Abteilung Freizeit und Sport) zu koordinieren .

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendersatz erhalten. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagersatzes (Ersiattung tatsächlicher Aufwendung) oder in Form der pauschalen Aufwenderschädigung oder Tätigkeitsvergütung (gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Tätigkeitsvergütungen begünstigt werden.

6. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

2. Der Verein besteht aus:
 - a. den fördernden Mitgliedern
 - b. den Mitgliedern der Einsatzabteilung
 - c. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
 - d. den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung
 - e. den Mitgliedern der Karnevalsabteilung Die Lätwaiser
 - f. den Mitgliedern der Abteilung Freizeit und Sport

3. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

4. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche Personen, die gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Gründau der Einsatzabteilung der Ortsteiles Lieblos angehören.

5. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind solche Personen, die gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Gründau der Jugendfeuerwehr der Ortsteiles Lieblos angehören.

6. Die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung sind solche Personen, die gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Gründau der Ehren- und Altersabteilung der Ortsteiles Lieblos angehören.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Wochen einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderweitiger Geldforderungen im Rückstand ist, schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, bzw. sich vereinschädigend verhält.
Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
Vor Beschlussfassung des Vorstandes muß dem Mitglied Gehör gewährt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
Dies hat zur Folge, daß der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
4. Der Ausschluss von aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung erfolgt unter Beachtung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Grundau.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und durch eine Beitragsordnung detailliert geregelt, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Abbuchungsverfahren. Das Mitglied hat dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Für die pünktliche Entrichtung des Beitrages oder anderweitiger Geldforderungen ist das Mitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter verantwortlich. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages oder anderweitiger Geldforderungen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, daß ein bezogenes Konto erloschen ist oder das Konto geändert wurde und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem zweiten Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer

4. dem Kassierer
5. dem Wehrführer
6. dem Stellv. Wehrführer
7. dem Jugendfeuerwehrwart
8. dem stellv. Jugendfeuerwehrwart
9. dem Abteilungsleiter der Karnevalsabteilung die Laiwaiser
10. dem stellv. Abteilungsleiter der Ehren- und Altersabteilung
11. dem Abteilungsleiter der Ehren- und Altersabteilung
12. dem Abteilungsleiter der Abteilung Freizeit und Sport
13. dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
14. dem Pressewart
15. Mitglied des Wehrausschusses
16. Mitglied des Wehrausschusses
17. Mitglied des Wehrausschusses

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach der Ablauf und Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes in Amt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer können als erster und zweiter Vorsitzender gewählt werden.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.
6. Über den Verlauf der Vorstandssitzung wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt. Eine Abschrift des Protokolls ist binnen 14 Tage an alle Vorstandsmitglieder auszuhändigen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem zweiten Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassierer
 5. dem Wehrführer
 6. dem Stellv. Wehrführer
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
3. Der Vorstand, im Sinne § 26 BGB, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sind ein jeder gemeinschaftlich mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand beschließt im Einvernehmen mit den Abteilungen für diese eine gültige Geschäftsordnung.

5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Über den Verlauf der Vorstandssitzung wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt. Eine Abschrift des Protokolls ist binnen 14 Tage an alle Vorstandsmitglieder auszuhändigen.

§ 8 Kassenwesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter eine Zahlungsordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
6. Es ist im laufenden Geschäftsjahr ein Investitionsplan zu erstellen, der für das nächste Geschäftsjahr gilt und vom Vorstand abzustimmen ist.
7. Bei geplanten Ausgaben von mehr als 250,- € ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen. Sollte der Antrag beschlossen werden, so ist dieser innerhalb von sechs Monaten umzusetzen. Sollte das nicht der Fall sein, so muss ein neuer Antrag gestellt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn per Mail geladen wird. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte e-Mail – Adresse des Mitgliedes.
2. Außerdem erfolgt eine Bekanntmachung im öffentlichen Verkündungsorgan der Gemeinde Grundau.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Kalenderwoche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.
5. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

6. Alle Stimmberechtigten haben das Recht, bei einer Versammlung Vorschläge einzubringen, in geführten Diskussionen das Wort zu ergreifen und in den Vorstand gewählt zu werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

§ 11 Beurkundung der Versammlung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken in einem Protokoll festzuhalten und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 12 Abteilungen (rechtlich unselbständige Untergliederungen)

1. Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden in Abteilungen geführt. Über die Zuordnung von Mitgliedern zu Abteilungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Anhörung des Mitgliedes steht gleich mit der Angabe einer Abteilung im Aufnahmeformular für den Verein.
2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen der Freiwilligen Feuerwehr Lieblos e.V. und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Der Vorstand kann in den Einzelfällen oder generell dem Abteilungsvorstand Vertretungsmacht für den Verein erteilen und auch wieder entziehen. Handelt der Abteilungsvorstand (die handelnden Mitglieder des Abteilungsvorstandes) im Außenverhältnis für den Verein, obwohl sie dazu nicht befugt sind, so haften diese gegenüber dem Verein für einem dem Verein entstandenen Schaden. Im Übrigen handeln Abteilungsleiter lediglich als besondere Vertreter des Vereines gem. § 30 BGB. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich nur auf die Rechtsgeschäfte, die die Abteilung schließen darf und die den Abteilungen bzw. ihnen als besondere Vertreter der Abteilung zugewiesen sind seitens des Vorstandes. Der Vorstand kann jederzeit die erteilte Vertretungsvollmacht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entziehen.
3. Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Eine Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen.

4. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der für die Dauer von 5 Jahren in der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt wird. Der Abteilungsleiter muss anschließend von der ordentlichen Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lieblos e.V. bestätigt werden. Dem Abteilungsleiter obliegt die Gesamtleitung der Abteilung. Er ist dafür vor dem Vorstand verantwortlich.

Er muss dem Vorstand für folgende Aufgabenbereiche verantwortliche Mitarbeiter benennen, die von der Abteilung alle fünf Jahre neu zu wählen sind:

Abteilungsvorstand der Lätwaiser

- dem Abteilungsleiter
- dem Stellvertretenden Abteilungsleiter
- dem Präsident
- dem Stellvertretenden Präsident
- dem Präsidentin
- dem Stellvertretenden Präsidentin
- dem Kassierer
- dem Sprecher Büttenredner
- dem Sprecher Eiferrat
- dem Sprecher Tanztrainerin
- dem Sprecher Deko-Team
- dem Schriftführer
- dem Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Für nicht besetzte Aufgabengebiete ist der Abteilungsleiter verantwortlich.

Über den Ausgang der Wahlen ist der Geschäftsführende Vorstand binnen 14 Tage schriftlich zu unterrichten.

Die Abteilungen der Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr und Ehren- und Altersabteilung unterstehen dem Wehrführer.

Die Abteilung Freizeit und Sport untersteht dem 1. Vorsitzenden

5. Die Abteilungen erhalten zur Erhaltung der Organisation und Durchführung des Abteilungsbetriebes Finanzmittel durch den Verein, die spätestens zum 31.12 des laufenden Geschäftsjahres abzurechnen sind. Eigenwirtschaftete Mittel sind Finanzmittel der Freiwillige Feuerwehr Lieblos e.V. Vermögen, das die Abteilungen erwerben, ist Vermögen des Vereins, nicht Vermögen der Abteilungen. Die Abteilungen sind keine selbständigen Steuersubjekte.
6. Die Abteilungen haben zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres eine Vollständigkeitsklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Abteilung abzugeben. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder des Abteilungs Vorstandes dem Verein gegenüber persönlich. Sollte es zu einer Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Lieblos e.V. oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch Dritte im Zusammenhang mit Geschäften kommen, die die jeweiligen Abteilungen betreffen, so verpflichten sich die Vorstandsmitglieder der jeweiligen Abteilung den Verein Freiwillige Feuerwehr Lieblos e.V. und die persönlichen in Anspruch genommenen Vorstandsmitglieder von einer Haftung in Innenverhältnis einzustellen. Eine Abteilung ist nicht berechtigt, den Verein zu verklagen. Sie können im Außenverhältnis gegen den Verein keine rechtswirksamen Verhandlungen vornehmen. Die Abteilung ist nicht aktiv und passiv parteifähig im Rechtsverkehr.

7. Wenn Abteilungssitzungen abgehalten werden, sind diese in einem Protokoll festzuhalten. Eine Abschrift des Protokolls ist dem geschäftsführenden Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Lieblos e.V. binnen 14 Tage zu kommen zu lassen.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
3. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverband Main-Kinzig-Kreis ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse. Hiervon sind die Mitglieder der Abteilung Freizeit und Sport und der Karnevalsabteilung die Lätwaiser ausgeschlossen.
4. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
5. Im Zusammenhang von Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
6. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein.
7. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
8. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
9. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

10. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

11. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstige verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Mängeln des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluß folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der geschäftsführende Vorstand die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an:

Stiftung Paulinchen e.V. –zur Unterstützung brandverletzter Kinder–, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.09.2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 20.02.2015 tritt außer Kraft.

Gründau-Lieblos, den 12.09.2015


Thorsten Kling
A. Vorsitzender


Dirk Faust
Wehrführer


Roswitha Homann
Schriftführerin